

Landratsamt Cham
Veterinäramt/Verbraucherschutz
VerbrS-5651-2021

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit – (Tiergesundheitsrecht – AHL) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpestV) und des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG)

**Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N1 bei Wildvögeln in Bayern;
Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, zur Führung eines erweiterten Bestandsregisters sowie Erlass eines Fütterungsverbot für Wildvögel im Landkreis Cham**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651-2021 und vom 31.03.2021, Az.: VerbrS-5651, werden widerrufen.
2. Halter von Geflügel im Landkreis Cham bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

- benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- g. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Halter von Geflügel im Landkreis Cham haben in dem nach den tierseuchenrechtlichen Vorgaben erforderlichen Bestandsregister folgende zusätzliche Angaben zu machen:
- bei einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere;
 - bei einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag.
4. Für Wildvögel (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeierartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Cham.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Begründung

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 13.09.2021 zu dem Schluss, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das HPAIV-Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Daher stuft das FLI das Risiko eines erneuten Auftretens von hochpathogenen aviären Influenza Virus (HPAIV) in Deutschland im Laufe der Herbstmonate insgesamt als hoch ein.

Seit Anfang September 2021 gab es wieder einige Fälle von HPAIV beim Hausgeflügel in Belgien, Luxemburg, Frankreich und in der Tschechischen Republik, sowie bei Wildvögeln in Frankreich, den Niederlanden und in Skandinavien.

Die ersten Nachweise aus Deutschland wurden am 15. Oktober aus Schleswig-Holstein gemeldet. Aktuell sind bereits vier Bundesländer betroffen. In Bayern wurde im Landkreis

Cham mit Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 21.10.2021 eine HPAIV H5N1 Infektion bei einer gesund erlegten Krickente bei Furth im Wald bestätigt. Der Nachweis erfolgte im Rahmen des bayerischen Wildvogelmonitorings.

Aufgrund der aktuellen HPAI-Lage in Bayern teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 22.10.2021 mit, dass weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen sowie weitere Schutzmaßnahmen für Geflügelhaltungen geprüft und ggf. angeordnet werden sollen. Wurde HPAI bei Wildvögeln in einem Gebiet bereits nachgewiesen, wird das Risiko für eine Einschleppung in Nutzgeflügelhaltung höher bewertet als dort, wo bislang noch keine Fälle gefunden wurden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Widerruf der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 und vom 31.03.2021, jeweils Az.: VerbrS-5651-2021, beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 und vom 31.03.2021 wurden aufgrund der aktuellen Risikobewertung und der vorliegenden Befunde widerrufen, da ab sofort die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 25.10.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, gelten.

Nach den Vorgaben des geänderten EU-Tiergesundheitsrechts trifft die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen. Hierunter fallen u. a. die Erhöhung der Biosicherheit für Tierhaltungen, die Pflicht zur Führung eines erweiterten Bestandsregisters sowie die Regulierung der Fütterung wildlebender Vögel.

Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung auch für kleinere Geflügelhaltungen beruht auf den Vorgaben des Art. 70 Absatz 2 i. V. m. Art. 53 – Art. 69 der VO (EU) 2016/429 sowie § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflüPestV).

Danach kann die zuständige Behörde für Geflügelhaltungen bis 1.000 Stück erweiterte Biosicherheitsmaßnahmen anordnen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Ziffer 2 der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Die Anordnung zur Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter im Landkreis Cham nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 GeflüPestV, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw.

1.000 Stück gelten, erfolgt auf der Grundlage des Art. 70 Absatz 2 i. V. m. Art. 53 – Art. 69 der VO (EU) 2016/429 sowie des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Die nun verfügte Pflicht für Geflügelhalter zur zusätzlichen Erfassung der pro Werktag verendeten Tiere für Geflügelhaltungen bis 100 Stück sowie der pro Werktag gelegten Eier bei Geflügelhaltungen bis 1.000 ergänzend zu den Regelungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 GeflüPestV war aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Die Erfassung dieser zusätzlichen Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der GeflüPestV vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Das in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln stützt sich auf Art. 70 Absatz 2 i. V. m. Art. 53 – Art. 69 der VO (EU) 2016/429 sowie Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG).

Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

Die vorstehend genannten Anordnungen sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse an Durchführung der Präventionsmaßnahmen die privaten Interessen etwaiger Betroffener überwiegt.

Die ersten Fälle der Aviären Influenza bei Wildenten in diesem Herbst zeigen, dass auch klinisch gesund erscheinendes Wassergeflügel HPAIV vermehren und ausscheiden kann. Durch die Mobilität dieser gesunden Tiere z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für die AI-Einschleppung in Nutzgeflügelbestände. Daraus ergibt sich das Erfordernis, Maßnahmen zur Früherkennung der Geflügelpest bei Wild- und Hausgeflügel und zum Schutz der Geflügelbestände konsequent umzusetzen. Die Einhaltung der generellen Biosicherheitsanforderungen und der erweiterten Aufzeichnungspflichten nach den geltenden tierseuchenrechtlichen Vorgaben ist daher essentiell.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 25.10.2021
gez.

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. Nach § 26 Abs.1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich

gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 GeflPestV, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.